

N o t e

des

Bundesrathes an die schweizerische Gesandtschaft in Paris,
betreffend die Vorfälle in Ville-la-Grand.

(Vom 11. Oktober 1861.)

Herr Minister!

Der kais. französische Geschäftsträger ad interim, Graf Massignac, hat auftragsgemäß dem Hrn. Bundespräsidenten Abschrift von einer Note gegeben, welche von Sr. Excellenz, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 26. August l. J. an denselben gerichtet worden ist, und in welcher die bekannten Vorfälle in Ville-la-Grand, gestützt auf Berichte des Hrn. Präfecten von Obersavoyen und Mittheilungen des franz. Consuls in Genf, näher besprochen werden.

Diese Note setzt folgende Thatfachen als constatirt voraus:

- 1) daß Schweiz. Gendarmen und Feldwächter sich herausgenommen haben, ein auf französischem Gebiet errichtetes Spiel mit einer Taze zu belegen;
- 2) daß ein Herr Longet, welcher nichts anderes verschuldet, als daß er die schlagende Ungefezlichkeit jener Prätention bezeichnet, durch einen Feldwächter in einer auf schweizerischem Gebiete gelegenen Wirthschaft heftig geschlagen und nachher verhaftet worden sei, gleich wie auch dessen Vater, der herbeigekommen sei, um den Sohn zurückzufordern;
- 3) daß endlich die Einwohner von Ville-la-Grand, aufgeregt durch eine so wenig gerechtfertigte Verhaftung, sich vor die Wirthschaft begaben, wo Vater und Sohn Longet verhaftet waren, um deren Loslassung zu erlangen; daß dieselben aber nicht bloß durch Schweiz. Gendarmen zurückgestoßen, sondern bis auf französisches Gebiet verfolgt worden seien. Nachdem dann einige Steine gegen die Gensdarmen geschleudert worden, haben diese Feuer gegeben, ohne vorgängige Warnung, und drei der Einwohner von Vile-la-Grand, worunter einen in schwerster Weise, verwundet.

Die Note schließt dahin, daß die kais. Regierung keinen Zweifel daran hegen wolle, daß der Bundesrath ihr nicht diejenige Genugthuung gewähren werde, die sie in einer so ernstlichen Angelegenheit zu erwarten berechtigt sei, und die in ihren Augen in nichts Anderem bestehen könne, als in einer strengen Bestrafung aller derjenigen Agenten, welche an der Gebietsverletzung Theil genommen und in der Gewährung einer hinreichenden und billigen Entschädigung an die französischen Unterthanen, welche durch die schweizerischen Gensdarmen verletzt und unbefugterweise verhaftet worden seien.

Der kais. Ambassador, Marquis Turgot, hat sodann auftragsgemäß unterm 19. und 23. September dem Hrn. Bundespräsidenten eine Reihe von Abschriften gerichtlicher Aktenstücke übergeben, welche dazu bestimmt waren, die in der ersten Note behaupteten Thatfachen und Begehren noch näher zu begründen.

Nachdem der Bundesrath über diese Angelegenheit von der Regierung von Genf Bericht erhalten, und nachdem ihm die Akten der in Genf geführten gerichtlichen Prozedur über jene Vorfälle zur Einsicht mitgetheilt worden, befindet er sich gegenwärtig in der Lage, mit Sachkenntniß die berührte Note der kais. Regierung beantworten zu können.

Nach diesen Akten ergibt sich folgender Thatbestand:

Sonntags den 18. August l. J. wurde in der Ortschaft Ville-la-Grand das Patronatsfest (Kirchweih) gefeiert. Diese Gemeinde ist im Jahr 1816 in zwei Theile getheilt worden, von denen die größere Hälfte savoyisch verblieb, die kleinere an die Schweiz gelangte und einen Bestandtheil der genferischen Gemeinde Présinges ausmacht.

Die beiden bedeutendsten Wirthshäuser von Ville-la-Grand (Barbot und Chauffat) befinden sich auf Genfergebiet, aber auf der äußersten Schweizergränze. Die Wirthschaft Chauffat, wo die bedauerlichen Scenen vorgefallen sind, hat namentlich das Eigenthümliche, daß sie zweiseitig durch Wege begränzt wird, welche auf savoyischem Gebiete liegen. Diese beiden Wirthshäuser ziehen während den Kirchweihen die Volksmassen hauptsächlich an sich, was den Festen den Anstrich gibt, als ob sie größentheils auf schweizerischem Gebiete begangen würden. Aus diesem Grunde wurden üblicherweise auch drei Gensdarmen von Genf an die Kirchweih abgeordnet, während andererseits auch franz. Gensdarmen zur Stelle war.

Die Kirchweih hatte, wie gewohnt, mehrere Krämer und Gewerbetreibende herbeigezogen, unter andern auch die Eheleute Jean Baptiste und Josephine Michaela Dacati, Franzosen von Geburt (aus Belley-Ain in der Champagne), wohnhaft in Genf, welche ein Glücksrad mit Porzellanwaaren als Preise aufgestellt hatten. Von diesem erhob im Laufe des Abends die Ortswache von Présinges die übliche Standgebühr von 1 Franken, bezüglich welcher in der Note als feststehend betrachtet wird, daß sie von einem auf savoyischem Gebiete errichteten Spiele bezogen

worden sei, und welcher Bezug dann in so fern noch von einiger Wichtigkeit ist, da dieß der Ausgangspunkt der nachfolgenden Scenen war. Der Bundesrath hat diesem Punkte deßhalb vorerst seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Während über dieses Verhältniß in der That anfänglich ziemliche Unklarheit herrschte, so daß die in der Note vom 26. August gestellte Behauptung als einigermaßen begründet erscheinen mochte, haben die neueren Untersuchungen dasselbe zu vollständiger Klarheit gebracht. Es ergibt sich daraus, daß Frau Dacati allerdings ihr Spiel zuerst auf savoyischem Gebiet etablirt hatte, daß sie aber von der franz. Gensdarmmerie von ihrem ersten Standorte weggewiesen wurde, weil dergleichen Glücksspiele durch die franz. Gesetzgebung verboten seien, und daß sie hierauf sich in der Nähe des Wirthshauses Barbot placirte. Frau Dacati erklärt, daß sie der Ansicht gewesen sei, sie habe sich auf schweiz. Gebiete etablirt. Der nämlichen Ansicht war auch die franz. Gensdarmmerie selbst, welche sie dort unbelästigt ließ. Dennoch waren, wie sich nachträglich ergibt, beide Theile einigermaßen in einem faktischen Irrthum, daher rührend, weil auf diesem Punkte die Gränze etwas eigenthümlich gestaltet ist, indem noch ein kleines Stük Straßenbord, welches auf der schweiz. Seite die Straße begränzt, auf savoyisches Gebiet hinüberfällt. Es zeigt sich gegenwärtig, daß das Spiel der Frau Dacati quer über die Gränze etablirt war, so daß der eine Theil auf savoyischem Gebiete stand, der andere Theil aber, namentlich der Tisch mit den Porzellanwaaren, so wie ganz bestimmt der Spielhalter selbst, auf schweiz. Gebiete. Unter solchen Umständen ist es aber wohl klar, daß die Ortsbehörde von Présinges zum Bezuge der Gebühr formell vollständig berechtigt war. Es ist gleichgültig, ob das ganze Spiel auf Schweizergebiet stand; es genügt zum Nachweis der Berechtigung des Bezugs, daß der Spielhalter und ein größerer Theil des Spiels auf dem Boden von Présinges etablirt und damit der dießseitigen Hoheit unterworfen war. Wir dürfen voraussetzen, es werde die kais. Regierung nicht anstehen, diesen Satz als rechtlich begründet anzuerkennen, womit dann der erste Beschwerdepunkt der Note vom 26. August als theilweise auf Irrthum beruhend dahinfällt.

Während nun die mit der Gebühr belegte Frau Dacati ohne Anstand die kleine Forderung bezahlte, fand sich dagegen ein gewisser Peter Longet veranlaßt, dagegen zu reklamiren. Es scheint, daß dieser junge Mann, der nach alseitigen Ausfragen betrunken war, und der nach seinen Reden: „er fürchte sich nicht, er habe bei Garibaldi gedient,“ augenscheinlich etwas verrommiren wollte durch diese Cinnmischung in eine Sache, die ihn gar nicht berührte, Streit suchte. Er blieb nicht bei jener Reklamation stehen, sondern er fügte bald Schmähungen hinzu gegen die genfersche Polizei, gegen Genf und die Schweiz, welche der Anstand zu wiederholen verbietet. Wir können für die Richtigkeit dieser Thatsache

selbst auf die von französischer Seite erhobenen Akten verweisen, indem darin bezeugt wird, daß ein Feldwächter den Longet auf dem Wege vom Spiele zum Wirthshause ernstlich wegen dieser Schmähungen verwarnt habe. Es scheint dieß nichts gefruchtet zu haben. Longet wollte sich nun in das Wirthshaus Chauvat begeben, um mit seinem Vater, dem er zufällig begegnete, dort zu trinken. Beim Zugang in dieses Haus wurde er jedoch, und zwar anerkanntermaßen auf schweizerischem Gebiete, da er auf's Neue zu schimpfen anfieng, von den durch seine Schmähungen gereizten Polizeianten verhaftet. Er setzte dieser Verhaftung thätlichen Widerstand entgegen, und wurde darin von seinem Vater unterstützt, welcher einem Polizeisoldaten die Kleider zerriß. Dieß führte zu der Verhaftung auch des Vaters.

Es ergibt sich aus dieser altenmäßigen Darstellung, daß der zweite Beschwerdepunkt der Note vom 26. August in seiner thatsächlichen Begründung ebenfalls sich wesentlich modifizirt. Es steht fest, daß Longet wegen seiner Schmähungen und nicht wegen seiner Reklamation gegen die Erhebung jener Gebühr verhaftet wurde, daß die Verhaftung deßhalb eine ganz gerechtfertigte war; daß dieselbe auf Schweizergebiet erfolgte, und daß auch der Vater Longet nicht deßwegen verhaftet wurde, weil er seinen Sohn reklamiert, sondern weil er sich gegen die Polizeiangestellten thätlich vergrißen hatte.

In den französischen Akten findet sich die Behauptung, daß die Verhaftung des jungen Longet auf brutale Art mittelst Beibringens eines Schlagens mit einem bleigefüllten Stöke bewerkstelligt worden sei. Wir wären nicht im Falle, eine derartige Handlungsweise zu entschuldigen, wenn sie wirklich stattgefunden hätte; allein es wird von den bei der Verhaftung thätigen Polizeiangestellten bestimmt in Abrede gestellt, daß eine derartige Mißhandlung stattgefunden habe, und es scheint uns in der That auch sehr unwahrscheinlich, daß eine Verhaftung auf diese Art eingeleitet worden sei. Es soll die Verletzung des Longet von einem Falle herrühren; allein vorausgesetzt auch noch, daß ein Schlag auf ihn gefallen wäre, so ist wenigstens das viel wahrscheinlicher, daß derselbe bei der nachher stattgehabten thatsächlichen Widersetzung erfolgt sei.

Es begann nun der dritte Akt. Vor dem Hause Chauvat, in welchem die Verhafteten sich befanden, sammelte sich ein Volkshaufe, der in den französischen Akten selbst auf 200 - 300 Personen geschätzt wird, mit der ausgesprochenen Absicht, die Gefangenen zu befreien. Die Bewohner des Hauses Chauvat fanden sich dadurch bewogen, die Thüren zu schließen und sich in Verteidigungszustand zu setzen. Sie schickten erwiesenermaßen zu wiederholten Malen einen Boten aus, um die französische Gensdarmrie und den Maire von Ville-la-Grand zur Stelle zu bringen; allein der Bote mußte unverrichteter Dinge zurückkehren, da die Gensdarmrie sich nach Annemasse zurückgezogen hatte, obschon es ihr nicht ganz unbekannt war, daß Streitigkeiten stattgefunden hatten, und da der

Maire von Ville-la-Grand sich von Hause fortbegeben hatte. Sie konnten also keine Hilfe bei den französischen Behörden finden, deren Pflicht es vorab gewesen wäre, diesen Tumult zu stillen. Sie suchten Hilfe bei dem schweiz. Gendarmerieposten in Jussy. Nach Mitternacht kamen zwei berittene Gendarmen von daher auf dem Plaze an. In der Zwischenzeit von zirka 2½ Stunden hatten die in dem Hause Chauvattat befindlichen genferischen Polizeisoldaten eine förmliche Belagerung zu bestehen. Vom savoyischen und theilweise selbst vom schweizerischen Gebiete aus wurde das Haus mit Steinen beworfen, und nach der Aussage mehrerer Zeugen die Drohung ausgestoßen, die Baraque zu verbrennen und die darin befindlichen Bewohner zu braten; ebenso wurden Spott- und Schmählieder auf Genf und die Schweiz gesungen. Der von dem Untersuchungsrichter von Genf erhobene Augenscheinsbericht konstatirt, daß die Hausthüre des Hauses Chauvattat gänzlich beschädigt und in ihrem obern Theile zertrümmert war; daß die Fensterläden und Einfassungen der Fenster zahlreiche Spuren heftiger Steinwürfe an sich trugen; daß eine große Zahl Ziegel auf dem Dache beschädigt waren, und was noch besonders hervorzuheben ist, daß an der nordöstlichen Seite des Hauses der Versuch gemacht wurde, mit einem großen Stük Eichenholz die Fenster des Erdgeschosses einzubrechen.

Wie nun aber die berittenen Gendarmen vor dem Hause ankamen, und in Folge dessen auch die eingeschlossenen Polizeisoldaten und Feldwächter dann vor die Thüre traten, wurden sie allseitig mit einem Hagel von Steinen empfangen.

Die amtlichen Berichte konstatiren:

1. daß der Gendarme Ruche, der Brigadier Mabu und der Gendarme Thierin körperliche Verletzungen durch Steinwürfe erhielten;
2. daß nach dem amtlichen Befunde des Thierarztes Philipp Albert das Pferd des Gendarmen Ruche eine Menge von Wunden und Kontusionen (au poitrail, sur la croupe, aux jarrets et au tendon droit antérieur) an sich trug, von denen der Arzt erklärte, daß sie den Gebrauch des Pferdes für wenigstens 3 Wochen hindern werden.

In Folge dieses heftigen Angriffs gaben drei Polizeiagenten nach vorheriger Androhung Feuer auf die Menge, in welcher drei Personen, zwei davon leicht, eine dritte schwerer verwundet wurden.

Bei unbefangener Betrachtung dieses dritten Aktes, welcher den Inhalt der dritten Beschwerde der Note vom 26. August bildet, muß der Bundesrath auch seinerseits, wie es nicht minder von Seite der Regierung des Kantons Genf geschieht, sein Bedauern ausdrücken über den blutigen Erfolg, welchen der Gebrauch der Feuerwaffen nach sich zog. Was dann aber die Frage anbelangt, ob der Gebrauch der Feuerwaffen ein strafbarer gewesen, oder ob er in gerechter Nothwehr erfolgt sei, so glauben wir es füglich dem Ermessen der kais. französischen Regierung selbst

anheimstellen zu dürfen, zu beurtheilen, ob, wenn im Innern des eigenen Landes ihre Polizeiagenten eine mehrstündige nächtliche Belagerung durch einen Volkshaufen auszuhalten hätten, dessen Tendenz dahin gieng, Gefangene zu befreien und der zuletzt zu den ärgsten Drohungen und den gröbsten Thätlichkeiten schreiten würde, ob — sagen wir — sie in diesem Falle die Anwendung der Feuerwaffen zur Vertheidigung nicht für gerechtfertigt halten würde? Wir fügen nur noch bei, daß selbst wenn ein sogenannter Exzeß der Nothwehr stattgefunden hätte, rechtlich feststeht, daß bei Beurtheilung desselben die Gemüthsstimmung der Angegriffenen mit berücksichtigt werden müsse, welche eben in solchen gefahrdrohenden Lagen, in den Stunden der Mitternacht, in welchen ein klarer Ueberblick über die Gesamtlage sehr erschwert ist, eine ganz andere ist, als bei der nachherigen Betrachtung bei kühlerm Blute.

Es scheint nun zwar in der Note vom 26. August das Hauptgewicht darauf gelegt zu werden, daß die Gendarmen ohne vorgängige Sommination Feuer gegeben haben. Ueber diesen Punkt haben von Seite der genferischen gerichtlichen Untersuchungsbehörde sorgfältige Erhebungen stattgefunden, aus denen hervorgeht, daß nicht bloß von den genferischen Feldwächtern und Polizeibedienten das Gegentheil behauptet wird, sondern daß auch andere Personen, welche unbetheiligte Zeugen des Vorfalls waren, wie z. B. eine Frau Huisoud, welche im Wirthshause diente, ein Bruder des Wirthes Chausfat und die beiden Brüder Barbot eidlich bekräftigen, daß zuerst eine mehrmalige Sommination stattgefunden habe. Das Gleiche wird bestätigt von andern im Hause befindlich gewesenenen Personen, von denen wir nur die Zeugen Morard, Metral, Macherel und Mergend hervorgehen wollen. Es kann wohl der kaiserlichen Regierung selbst nicht entgehen, daß die entgegengesetzten Zeugnisse der Theilnehmer an dem Tumulte keineswegs Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit haben, sondern vielmehr als befangene Parteizeugnisse betrachtet werden müssen, wenn man nicht annehmen will, daß sie die vorausgegangenen Warnungen in dem Tumulte überhört haben.

In dem dritten Beschwerdepunkt der Note vom 26. August ist noch ein anderes Verhältniß angedeutet, über welches ebenfalls einige Erläuterungen nothwendig sind. Es wird nämlich behauptet, es seien die Einwohner von Ville-la-Grand nicht bloß durch schweizerische Gendarmen zurückgestoßen, sondern bis auf savoyisches Gebiet verfolgt worden. Thatsächlich scheint daran allerdings das richtig zu sein, daß die um Mitternacht von Jussy kommenden Gendarmen auf der gewöhnlichen Straße die Gränze etwas überschritten haben. Wir haben jedoch in dieser Beziehung zu bemerken, daß diese Straße, ohne deren Gebrauch Verittene gar nicht zum Hause Chausfat hätten gelangen können, von längerer Zeit her zum gemeinsamen Gebrauche dient. Es hat Niemand vor dem gegenwärtigen Vorfall an dieser gemeinsamen Benutzung Anstoß genommen; denn es steht ja fest, daß am gleichen Feste den ganzen Tag die schweizerische Polizei

auf dieser Straße ohne Anstand zirkulirte. Nach einer Mittheilung der Regierung von Genf befand sich ursprünglich die Gränze in der Nähe des Hauses Chausfat. Durch eine im Jahre 1834 abgeschlossene nachbarliche Verständigung zwischen Genf und Sardinien soll die Gränze erst auf die jezige Stelle zurückverlegt worden sein. Damals soll man sich dahin verständigt haben, daß es den genferischen Polizeibeamten unbenommen bleiben solle, sich der fraglichen Straße zu bedienen, wenn sie sich zu den auf Genfergebiet befindlichen Häusern von Ville-la-Grand begeben. Wir verweisen hiefür auf Art. 15 des Vertrages vom 11. Mai 1834 und auf das Herkommen. Dieser Artikel setzt in seinem ersten Alinea Folgendes fest:

„Art 15. Après le partage, les parties intéressées conserveront le droit d'user, comme par le passé, des eaux, fontaines, passages et chemins d'investiture ou de dévestiture.“

Es stimmt dieß ohnehin mit der Praxis überein, daß bei ineinander laufenden Gränzen der Gebrauch öffentlicher Straßen und Wege gegenseitig in der Regel gestattet wird.

Der Bundesrath glaubt, daß nach dem Gesagten die thatsächlichen Verhältnisse des dritten Beschwerdepunktes der Note vom 26. August ebenfalls eine wesentlich modifizierte Anschauung erleiden dürften. Er hält aber im Fernern dafür, daß er berechtigt sei, seinerseits über jenen, durch einen tumultuarischen Volkshaufen ausgeführten Angriff auf ein auf schweizerischem Gebiete gelegenes Gebäude und auf die darin befindlichen Diener der öffentlichen Gewalt Beschwerde zu führen und eine den Umständen angemessene Genugthuung zu begehren, indem sich die vom savoyischen Gebiete aus dirigirten bezüglichlichen Angriffe als ein völkerrechtswidriges Attentat herausstellen. Der Bundesrath glaubt namentlich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die Gewalthandlungen der schweizerischen Polizeibediensteten nur in Folge jener schweren Angriffe auf das schweizerische Gebiet vorgefallen sind, und lediglich den Charakter einer Vertheidigung gegen einen in jeder Beziehung unbefugten und von den französischen Behörden nicht selbst unterdrückten Angriff hatten.

Der Bundesrath hat dabei noch eines weitem Punktes zu erwähnen. Während französische Behörden, der Chef der Gendarmerie von Annemasse, so wie der Stellvertreter des Maire von Ville-la-Grand, im Hause Chausfat, also auf schweizerischem Gebiete, nach den unglücklichen Vorgängen wiederholt Amtshandlungen vornahmen und auch im Weiteren schweizerische Zeugen, wie z. B. der Gastwirth Barbod, ohne Erlaubniß der schweizerischen Behörden zu Protokoll einvernahmen, wurde ein Gesuch des Instruktionsrichters von Genf an den Instruktionsrichter von St. Julien zur Vorladung von fünf in Savonen wohnhaften Zeugen abschlägig beantwortet. Obgleich ein solches Verfahren dem Art. 6 des Vertrages vom 18. Juli 1828 widerspricht, so will der Bundesrath

daraus dennoch keine Beschwerde formuliren. Dagegen muß er darauf aufmerksam machen, daß die zweiseitige Führung der Prozedur der wesentlichste Grund der mehrfachen Widersprüche über einzelne Vorfälle des 18. August sein dürfte, indem bei einer solchen Untersuchungsführung die Betheiligten, ohne die Befürchtung, der Unwahrheit überführt zu werden, einseitige Darstellungen vor den Behörden machen könnten.

Sollten deßhalb von Seite der kais. französischen Regierung irgend welche Zweifel an der Richtigkeit der oben gegebenen Darstellung vorwalten, so erklärt sich der Bundesrath, zum Beweise, daß es ihm um eine loyale Beilegung des entstandenen Konfliktes und um eine gerechte Erledigung der beiderseitigen Beschwerden zu thun sei, bereit, durch eine von französischer und schweizerischer Seite gebildete Kommission noch weitere Erhebungen machen zu lassen, die alsdann zur Basis einer gütlichen Verständigung dienen mögen. Bis auf Weiteres glaubt er dagegen in die auf theilweise irrigen Voraussetzungen beruhenden Begehren der Note vom 26. August nicht eintreten zu können.

Sie werden eingeladen, Sr. Excellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von dieser Note Abschrift zu geben, mit dem Beifügen, daß es dem Bundesrath daran gelegen sei, zwischen den beiden Staaten, welche durch so viele Interessen verbunden sind, einen auf freundschaftlichen Beziehungen beruhenden Zustand wieder herzustellen und zu unterhalten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Oktober 1861.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlep.



Note des Bundesrathes an die schweizerische Gesandtschaft in Paris, betreffend die Vorfälle in Ville-la-Grand. (Vom 11 Oktober 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1861
Date	
Data	
Seite	23-30
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 514

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.